

S A T Z U N G

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Liebenau

(Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Samtgemeinde Liebenau in seiner Sitzung am 26.10.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertrag der Straßenreinigungspflicht

1. Innerhalb der geschlossenen Ortslagen (§ 4 Abs. 1 NStrG) wird den Eigentümern/innen der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen auferlegt. Die Reinigung umfaßt auch den Winterdienst, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Art und Maß der räumlichen Ausdehnung der Straßenreinigung sind in einer entsprechenden Verordnung der Samtgemeinde Liebenau geregelt.
2. Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.
3. Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern/innen solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung oder einen Trenn-, Rand-, Seiten oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße gemäß § 2 Abs. 2 NStrG ist.
4. Den Eigentümern/innen werden Nießbraucher/innen (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigte (§ 1012 BGB, Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigte (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- oder Dauernutzungsberechtigte (§ 31ff Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer/innen reinigungspflichtig.

Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

5. Die Pflicht zur Reinigung einschließlich Winterdienst wird auf die Grundstückseigentümer/innen oder die ihnen gleichgestellten Personen nicht übertragen, soweit ihnen die Reinigung und der Winterdienst wegen der Verkehrsverhältnisse nicht zuzumuten ist. Die von den Eigentümer/innen oder den ihnen gleichgestellten Personen nicht zu reinigenden und vom Winterdienst ausgenommenen Straßenteile sind in einem Anhang zu dieser Satzung aufgeführt.

Diesen Reinigungspflichtigen verbleibt nur die Reinigung der Gehwege, Radwege, Parkspuren, Seitenräume und Gossen.

6. Neben den Eigentümern/innen der unmittelbar an die Straßen angrenzenden Grundstücke sind auch die Eigentümer/innen derjenigen Grundstücke reinigungspflichtig, die als Hinterlieger ebenfalls von der Straße erschlossen werden.
7. Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde Liebenau ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Samtgemeinde Liebenau ist jederzeit widerruflich.

§ 2

Unterrichtung der Reinigungspflichtigen

Die Samtgemeinde Liebenau führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersicht über die zu reinigenden Straßen. Die Übersicht kann während der Dienststunden bei der Verwaltung der Samtgemeinde Liebenau eingesehen werden.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Liebenau, 12.12.1995

Samtgemeinde Liebenau

Plate
Samtgemeindebürgermeister

Bomhoff
Samtgemeindedirektor

...

ANLAGE

gemäß § 1 Abs. 5 der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Samtgemeinde Liebenau

Von den Eigentümern/innen oder den ihnen gleichgestellten Personen sind die Fahrbahnen der nachstehend aufgeführten Straßen nicht zu reinigen.

a) Flecken Liebenau

Königsbergerstraße
Lange Straße
Nienburger Straße
Sternstraße
Steyerberger Straße
Stolzenauer Straße

b) Gemeinde Pennigsehl

Hauptstraße
Hesterberger Straße
Sudholzer Weg

c) Gemeinde Binnen

Glisser Weg
Heyer Weg
Liebenauer Straße